

Förderrichtlinie „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita 3.0“

Förderung der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern in Kindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen für den Ausbildungsjahrgang 2022/23

Inhalt

I.	Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage	2
II.	Gegenstand der Förderung	2
III.	Zuwendungsempfänger	3
IV.	Zuwendungsvoraussetzungen	3
	1. Voraussetzung	3
	2. Voraussetzung	4
	3. Voraussetzung	4
	4. Voraussetzung	4
V.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4
	1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung	4
	2. Höhe der Zuwendung	4
VI.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
	1. Ausbildungsformat	5
	2. Tarifentgelt	5
	3. Zusammenarbeit	5
	4. Anleitung und Betreuung	5
	5. Berufspraktikum	6
	6. Weiterbeschäftigung	6
	7. Ausschluss	6
	8. Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen	6
VII.	Antragsverfahren	7
VIII.	Bewilligungsverfahren	7
IX.	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	7
X.	Verwendungsnachweisverfahren/Controlling	7
XI.	Zu beachtende Vorschriften	8
XII.	Prüfungsrechte	8
XIII.	Evaluation	8
XIV.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

I. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Für den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ist eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Fachkräfte in der frühen Bildung notwendig.

Eine gute Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie die Bindung von pädagogischen Fachkräften in Thüringen ist die Voraussetzung dafür, dass eine hochwertige Kindertagesbetreuung sichergestellt und allen Kindern unabhängig von ihrem Wohnort eine gute Teilhabechance an einem solchen Angebot ermöglicht werden kann.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) fördert mit der „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita 3.0“ erneut die Schaffung von weiteren Ausbildungsplätzen für eine praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher. Die Förderung dient dem Ziel, Fachkräfte zu gewinnen und zu binden sowie die qualitativen Rahmenbedingungen der Praxisausbildung weiterzuentwickeln. Die Förderung soll Impulse für die Träger setzen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Die Erreichung der Ziele soll durch folgende Indikatoren nachgewiesen werden:

- Zahl der Absolventinnen und Absolventen in der Vollzeitausbildung (konsekutiv und praxisintegriert)
- Zahl der an den beteiligten Fachschulen auf ihre Eignung getesteten Bewerberinnen und Bewerber in der entsprechenden Fachrichtung
- Zielgruppenansprache (Gewinnung zusätzlicher Zielgruppen für die Ausbildung)
- Vergleich wesentlicher Merkmale der praxisintegrierten Ausbildung und der konsekutiven Ausbildung (z. B. Praxisbezug, Kompetenzerwerb, Anleitung, Abbruchquote usw.),
- Fortbestehen und Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse nach Ausbildungsende

II. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita 3.0“ werden Träger von Kindertageseinrichtungen auf zwei Ebenen unterstützt:

1. Der Freistaat Thüringen gewährt für den im Schuljahr 2022/2023 beginnenden Ausbildungsdurchgang Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss zur Schaffung von - vergüteten praxisintegrierten Ausbildungsplätzen für die Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59), geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 2019 (GVBl. S. 353)
 - a) für geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausbildung beginnen möchten,
 - b) für die Wiederaufnahme der praxisintegrierten Ausbildung nach Mutterschutz/Elternzeit aus den vorherigen PiA-Jahrgängen der Thüringer Fachschulen im Modellprojekt.

Mit der Förderung werden die Träger unterstützt, eine angemessene Vergütung von Ausbildung im Berufsfeld Erzieherin und Erzieher zu leisten. Damit soll die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Vollzeitausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik erhöht werden.

2. Gleichzeitig soll der Lernort Praxis gestärkt werden. Dies soll über eine gezielte Weiterentwicklung der qualitativen Rahmenbedingungen für die Anleitung von Fachschülerinnen und Fachschülern erreicht werden. Hierfür werden den Fachschülerinnen und Fachschülern Fachkräfte als Mentorinnen oder Mentoren (§ 33 Abs. 2 Satz 2 ThürFSO-SW)

zur Seite gestellt, die für die Zeit der Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler in angemessenem Umfang freigestellt werden. Hier orientiert sich die Förderung an § 6 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit). Die Träger erhalten für die Zeit, in der die Mentorinnen und Mentoren Fachschülerinnen und Fachschüler im Rahmen dieser Richtlinie anleiten, einen finanziellen Zuschuss.

Die Plätze für die schulische Ausbildung werden an vier staatlichen Fachschulen vorgehalten, an denen im Rahmen der „Förderrichtlinie Bundesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher (Förderperiode 2019 – 2023) vom 25.03.2019“ bzw. im Rahmen der „Thüringer Fachkräfteinitiative“ (Ausbildungsjahrgang 20/21 und/oder 21/22) Klassen für die praxisintegrierte Ausbildungsform eingerichtet wurden. Dabei soll auf die bereits gesammelten Erfahrungen an den Fachschulen aufgebaut und die durch die bereits erfolgte Evaluation zur Verfügung stehenden Daten auf Vergleichbarkeit und Reliabilität zum Zwecke weiterführender Erkenntnisse genutzt werden.

Platzkapazitäten werden im Rahmen der Förderung an folgenden Fachschulen geschaffen:

- das Staatlichen Berufsbildungszentrum Ernst Arnold Greiz-Zeulenroda
- der Berufsschulcampus Unstrut-Hainich Mühlhausen
- die Marie-Elise-Kayser-Schule Erfurt,
- die Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales Meiningen.

Der Freistaat Thüringen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Kindergartenjahr 2022/2023 im Bedarfsplan des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) enthalten sind (nachfolgend Träger).

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Träger kann unter Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert werden:

1. Voraussetzung

Die Träger können nur Anträge stellen für praxisintegrierte Ausbildungsplätze in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 ThürKigaG (Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie).

2. Voraussetzung

Beantragt werden kann maximal ein vergüteter praxisintegrierter Ausbildungsplatz je Kindertageseinrichtung. Die Teilnahme der Kindertageseinrichtung am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher (Förderperiode 2019 – 2023)“ und/oder den Landesprogrammen „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“ und „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita 2.0“ ist unerheblich.

3. Voraussetzung

Der Träger muss spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag:

- über eine geeignete Bewerberin oder einen geeigneten Bewerber im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d ThürFSO-SW verfügen und dies auf Anforderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachweisen. Der Nachweis kann dadurch erfolgen, dass der Träger die Feststellung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine der in dieser Richtlinie benannten Fachschulen der Bewilligungsbehörde vorlegt bzw.
- nachweisen, dass seitens der ausbildenden Fachschule keine Einwände hinsichtlich der Wiederaufnahme der Ausbildung bestehen.

4. Voraussetzung

Die Höhe der Ausbildungsvergütung entspricht mindestens dem TVAöD, besonderer Teil Pflege. Tariflich geregelte Einmalzahlungen sind zu leisten.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer pauschalisierten Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern die tatsächlich entstandenen Kosten geringer sind als die nachfolgend aufgeführten Zuschüsse, reduziert sich der Zuschuss entsprechend.

2. Höhe der Zuwendung

a. Ausbildungsvergütung

Für die Ausbildungsvergütung inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung wird

- im Kalenderjahr 2022 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 8.250 €
- im Kalenderjahr 2023 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 20.200 €
- im Kalenderjahr 2024 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 21.460 €
- im Kalenderjahr 2025 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 13.090 €

gewährt.

Die Förderung in den einzelnen Ausbildungsjahren orientiert sich für die Berechnung der pauschalen Zuschüsse an der zugrundeliegenden Vergütung im TVAöD inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

b. Ressourcen für die Anleitung

Es werden pro anzuleitender Fachschülerin oder anzuleitendem Fachschüler im Umfang von tatsächlich erbrachten Anleitungsstunden maximal zwei Stunden pro Woche mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 € pro Stunde bezuschusst.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Ausbildungsformat

Die vertraglichen Regelungen zu den Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen der Fachschülerinnen und Fachschüler sind so zu fassen, dass sie folgende Vorgaben berücksichtigen:

Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in der praxisintegrierten Form erfolgt nach der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW), dem Lehrplan für die Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik sowie der Handreichung zur Umsetzung des Lehrplans für die Fachschule Sozialpädagogik in der jeweils geltenden Fassung.

Die schulische Ausbildung im Rahmen dieser Förderung erfolgt an vier Fachschulen. Für diese Fachschulen sind Einzugsbereiche festgelegt. Für die jeweilige Fachschülerin oder den jeweiligen Fachschüler ist die Fachschule örtlich zuständig, in deren Einzugsbereich der Sitz der Kindertageseinrichtung liegt, für die ein Platz beantragt wird.

Als Einzugsbereiche werden für

- das Staatlichen Berufsbildungszentrum Ernst Arnold Greiz-Zeulenroda der örtliche Zuständigkeitsbereich nach SchulÄAufluaAnO TH des staatlichen Schulamtes Ostthüringen mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Jena,
- am Berufsschulcampus Unstrut-Hainich Mühlhausen der örtliche Zuständigkeitsbereich nach SchulÄAufluaAnO TH des staatlichen Schulamtes Nordthüringen,
- die Marie-Elise-Kayser-Schule Erfurt der örtliche Zuständigkeitsbereich nach SchulÄAufluaAnO TH des staatlichen Schulamtes Mittelthüringen, sowie des Landkreises Gotha und der Stadt Jena,
- die Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales Meiningen der örtliche Zuständigkeitsbereich nach SchulÄAufluaAnO TH der staatlichen Schulämter West- und Südthüringen mit Ausnahme des Landkreises Gotha

bestimmt.

2. Tarifentgelt

Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens entsprechend dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil Pflege - zu vergüten. Neben dem Tabellenentgelt sind tariflich geregelte Einmalzahlungen Bestandteil der Ausbildungsvergütung.

3. Zusammenarbeit

Die praxisintegrierte Ausbildungsform setzt eine Kooperation zwischen der Fachschule und dem Träger voraus. Die Kooperationsvereinbarung muss bis zum Ausbildungsbeginn vorliegen und ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

4. Anleitung und Betreuung

Der Träger muss sicherstellen, dass die Fachschülerinnen und Fachschüler im Rahmen der Praxisphasen der praxisintegrierten Ausbildung von in der Kindertageseinrichtung beschäftigten und geeigneten Mentorinnen und Mentoren nach § 33 Abs. 2 ThürFSO-SW, angeleitet und betreut werden. Hierbei sollen Beschäftigte ausgewählt werden, die sich in einem unbe-

fristeten Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger befinden. Im Ausnahmefall kann auf Beschäftigte zurückgegriffen werden, die sich in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, dass nach dem 31. Juli 2025 endet.

Der Träger stellt sicher, dass die Mentorinnen und Mentoren an den Qualifizierungsmaßnahmen am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) teilnehmen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter das entsprechende Zertifikat am vorstehenden Institut bereits innerhalb der beiden stattgefundenen Qualifizierungskurse in den Jahren 2020 und/oder 2021/2022 erworben hat.

Der Träger hat außerdem sicherzustellen, dass im Zeitraum der Ausbildung mindestens zehn v. H. der Präsenzzeit der Fachschülerin oder des Fachschülers am Lernort Praxis durch direkte Anleitung erfolgt und die Mentorinnen und Mentoren hierfür von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt werden. Entsprechende Zusicherungen des Trägers sind in die Kooperationsvereinbarung mit der Fachschule aufzunehmen.

5. Berufspraktikum

Gemäß § 33 Abs. 3 ThürFSO-SW ist während der Ausbildung ein Praktikum mit einer Dauer von mind. 6 Wochen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung vorgesehen. Dieses Praktikum ist in einer Einrichtung in Thüringen zu absolvieren. Hierfür ist die Fachschülerin oder der Fachschüler unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen. In Zeiten des Berufspraktikums sind keine Anleitungsstunden durch die Mentorin oder den Mentor der Kindertageseinrichtung zu erbringen.

6. Weiterbeschäftigung

Die Träger und die Fachschülerinnen oder Fachschüler müssen sich bereits vor Ausbildungsbeginn insoweit binden, als dass sich der Träger verpflichtet, die Fachschülerinnen oder die Fachschüler nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre als pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten in einer Kindertageseinrichtung in Thüringen zu beschäftigen. Die Fachschülerinnen oder Fachschüler müssen sich verpflichten, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

7. Ausschluss

Eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung für Fachschülerinnen und Fachschüler,

- die Leistungen nach §§ 81, 82 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (Umschulung) oder BAföG oder beide vorgenannten Leistungen beziehen sowie
- für die die Träger oder die Fachschülerinnen und Fachschüler bereits eine Förderung der Ausbildungsvergütung aus einem anderen Bundes- und/oder Landesprogramm erhalten,

ist ausgeschlossen.

8. Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für freie Träger, soweit in dieser Förderrichtlinie nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

VII. Antragsverfahren

Die Entscheidung über die Förderung ergeht auf Antrag.

Der Antrag ist schriftlich an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) zu richten und besteht aus einem Antragsvordruck.

Es ist der von der GFAW vorgegebene Antragsvordruck zu verwenden.

Die Antragsfrist endet am 11. Juli 2022.

VIII. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die GFAW, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurde für jede unter VI. 1. benannte Fachschule ein Platzkontingent festgelegt. Erfüllt der Antragsteller die Zuwendungsvoraussetzungen, nimmt dieser am Auswahlverfahren teil. Sollten nach Ablauf der Antragsfrist mehr förderfähige Anträge eingegangen sein, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Hierbei werden Anträge auf Wiederaufnahme der praxisintegrierten Ausbildung vorrangig berücksichtigt. Die Bewilligungsbehörde legt in Abstimmung mit dem TMBJS die Kriterien für das Losverfahren fest. Diese werden auf der Internetpräsenz des TMBJS veröffentlicht.

IX. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf formgebundene Anforderung durch den Zuwendungsempfänger (Mittelabruf) gemäß Ziffer 1.4 der ANBest-P bzw. Ziffer 1.3 der ANBest-Gk für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger für die folgenden zwei Monate benötigt.

X. Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist gemäß Nr. 6.2 ANBest-P bis zum 31. Dezember 2025 und gemäß ANBest-Gk bis zum 31. Juli 2026 vorzulegen. Zwischennachweise sind jeweils zum 30. April der Jahre 2023, 2024 und 2025 in Form eines zahlenmäßigen Nachweises und eines Sachberichtes einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 6.2 – 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-Gk vorzulegen. Dieser besteht aus Beleglisten, zahlenmäßigem Nachweis und einem Sachbericht. Bei dem Verwendungsnachweis gemäß ANBest-Gk wird auf die Vorlage von Beleglisten verzichtet.

Der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Die Bewilligungsbehörde kann vor Ort Prüfungen vornehmen.

XI. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten der § 44 ThürLHO und die dazu erlassenen VV sowie die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

XII. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der bewilligten Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

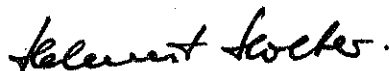
XIII. Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich auf Aufforderung des TMBJS an einer Evaluation zu beteiligen und diesem oder beauftragten Dritten alle für die Evaluation notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

XIV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Juli 2025 außer Kraft.

Erfurt, den ~~22~~ Juni 2022



Helmut Holter

Minister für Bildung, Jugend und Sport